

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Fraureuth, Vorentwurf 09/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth hat in öffentlicher Sitzung am 09.11.2021 den Vorentwurf des Flächennutzungsplans, M 1:5.000, in der Fassung 09/2021 einschließlich Begründung und Umweltbericht, gültig für das Gemeindegebiet der Gemeinde Fraureuth gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach §3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans, Stand 09/2021 mit Begründung und Umweltbericht, liegt in der Zeit

vom 07.02.2022 bis zum 11.03.2022

in der Gemeindeverwaltung Fraureuth, Bauamt, Fabrikgelände 12, 08427 Fraureuth während der nachfolgend genannten Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr.

Gleichzeitig werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB die vollständigen Planunterlagen während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Gemeinde Fraureuth unter <https://fraureuth.de/verwaltung-und-einrichtungen/bekanntmachungen-und-beteiligungen-nach-baugb.html> und über das zentrale Landesportal Bauleitplanung unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> zugänglich gemacht.

In Abhängigkeit von der Lageentwicklung bezüglich des Infektionsgeschehens soll das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) zur Anwendung kommen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der o.g. Auslegungszeiten mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Gemeindeverwaltung Fraureuth vorgebracht werden.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon 03761-189040 oder E-Mail bauamt@fraureuth.de erforderlich.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 Satz 1 Nr.2 UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs.2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Ein Antrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Nachbargemeinden sowie die planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach §2 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig beteiligt.

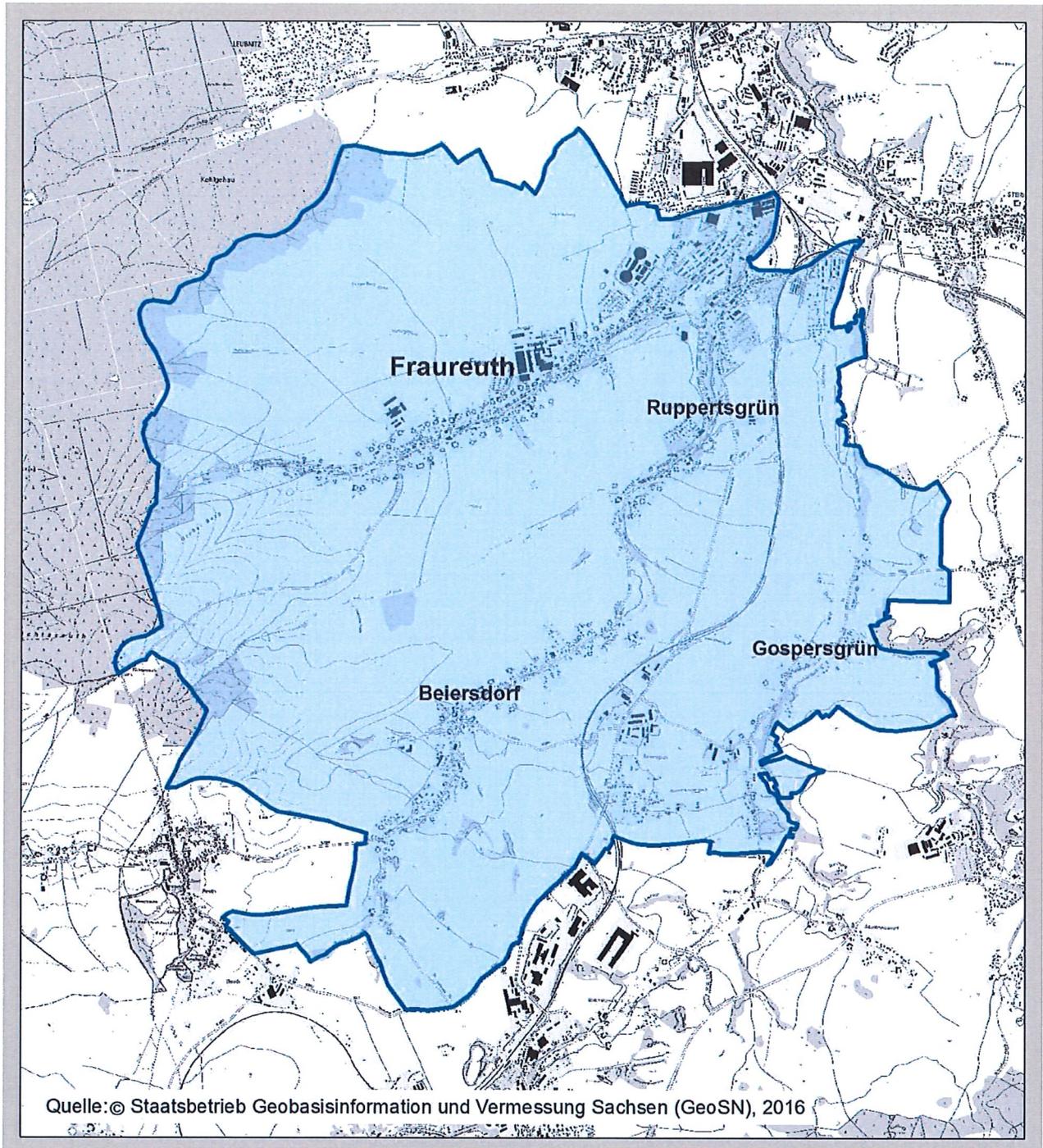
Fraureuth, den 13.01.2022


Matthias Topitsch
Bürgermeister



Siegel

Öffentliche Bekanntmachung



Anlage: Umgriff des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans der Gemeinde Fraureuth